

Verschiedenes = Divers

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **7 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den. Den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, sind einzelne Teile dieser beiden Anlagen etwas abgeändert oder erweitert worden. So hat Lausanne für die Adressen im Zustellgebiet Bahnhof und für kurzfristige Aufträge eine besondere Farbe Leitkarten gewählt. In Zürich sind besondere Vorkehrungen nötig, um die Aufträge von stark verbreiteten Familiennamen (Huber, Keller, Meier, Schmid, Weber) ohne Zeitverlust herausuchen zu können. Es wird die Einstellung der betreffenden Leitkarten nach Strassen und die Anlage besonderer Uebersichtsblätter für solche Kartengruppen geprüft. Auf den Uebersichtsblättern werden die einzelnen Adressen nummeriert und die Leitkarten in der gleichen Nummernfolge eingestellt. Die Erfahrung wird zeigen, welches der beiden Hilfsmittel sich besser bewährt. *G. K.*

il a également été introduit à Zurich et à Lausanne, où on l'a quelque peu modifié pour l'adapter aux conditions particulières à chaque office. Lausanne, par exemple, a adopté des fiches de couleur spéciale pour les adresses afférentes au rayon de distribution de la gare et pour les ordres de courte durée. A Zurich, il faudra prendre des dispositions spéciales pour trouver sans perte de temps les noms de famille très répandus tels que: Huber, Keller, Meier, Schmid, Weber. A cet effet, on examine la possibilité de classer les fiches de ces noms suivant les rues ou de confectionner des listes spéciales pour ces groupes de fiches. Les adresses figurant sur ces listes seront numérotées et les fiches d'acheminement classées suivant cette numérotation. L'expérience démontrera lequel des deux procédés mérite la préférence. *G. K.*

Verschiedenes — Divers.

Statistik über die Störungen an den Fernsprechleitungen im Jahre 1928.

Die Statistik erstreckt sich auf 3,310 (4,027) ober- und unterirdisch geführte Basisleitungen; sie verzeichnet an 2,450 (2,680) Leitungen oder 74% (66,5%) gar keine Betriebsstörungen. Die verbleibenden 860 (1,347) gestörten Anschlüsse, also 26% (33,5%), weisen 1,830 (3,680) Störungsfälle auf mit einer gesamten Unterbrechungsdauer von 47,100 (72,900) Stunden.

Diese Ergebnisse stellen gegenüber dem Vorjahre (siehe die eingeklammerten Zahlen) eine ganz wesentliche Verbesserung dar. Was jedoch die durchschnittliche Störungsdauer auf den Einzelfall anbetrifft, so beträgt sie im Mittel 26 (20) Stunden oder gegenüber dem Vorjahre 6 Stunden mehr.

I. Oberirdische Fernsprechleitungen.

In der Tabelle I sind sämtliche interurbanen Telephonleitungen zusammengestellt, die vom 1. November 1927 bis zum 31. Oktober 1928 zehn und mehr Störungsfälle aufgewiesen haben. Die Reihenfolge der gestörten Fernsprechleitungen richtet sich nach der Häufigkeit der Störungsfälle. In allen 12 Fällen handelt es sich um Leitungen, deren Linienstrecken ausserordentlich kritischen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, z. B. Gewitterstürmen, heftigen Winden, Reif-, Schnee- und Eisansatz.

Im weitem kann der Tabelle I entnommen werden, dass, wie in früheren Jahren, die beiden interurbanen Telephonleitungen St. Gallen—Lugano und Chur—Bellinzona die häufigsten Störungsfälle und die längsten Unterbrechungen verzeichnen.

Diese zwei Freileitungen haben unserer Verwaltung von jeher sehr beträchtliche Unterhaltungskosten verursacht, weil auf der Linienstrecke über den Bernhardinpass die Störungsbehebung mit viel Schwierigkeiten verknüpft ist und besonders während der Winterperiode viel Zeit erfordert.

Zweifellos wird sich die Störungsstatistik in Zukunft noch günstiger gestalten, da nunmehr die oberirdische Linienanlage längs der Gotthardbahn auf der Strecke Altdorf—Bellinzona infolge Verkabelung wegfällt. Die verbleibenden Lötschberg-, Brünig- und Graubündnerlinien haben unter normalen Witterungsverhältnissen keine wesentlichen Unterbrechungen zu verzeichnen. Immerhin darf nicht ausser acht gelassen werden, dass im Berichtsjahre keine anormalen Temperaturen unsere Freileitungen störten und dass der äusserst trockene Sommer 1928 mit wenig Gewitterstürmen nur zu geringen Störungen Anlass gab.

Dagegen ist zu beanstanden, dass die Störungen öfters zu wenig rasch eingegrenzt und behoben wurden.

II. Verkabelte Fernsprechleitungen.

Hier handelt es sich um rund 1,800 (1,500) im Betrieb stehende Kabel-Doppelleitungen, von denen nur 41 (87) Basisleitungen eine oder mehrere Unterbrechungen verzeichnet haben. Die Anzahl der Störungsfälle beträgt 98 (180) und die Störungsdauer insgesamt etwa 2,100 (3,700) Stunden.

Ein rechnerischer Vergleich der Störungsfälle zwischen Kabel und Freileitung ergibt die interessante Tatsache, dass die unterirdisch geführten Telephonleitungen im Berichtsjahr etwa 10 mal weniger gestört waren als die oberirdischen Anschlüsse.

Zahlentabelle Nr. 1.

Leitungs-Nr.	Linienstrecke	Anzahl der Störungsfälle		Störungs-Dauer				Führungsgebiet der Leitungen
		1928	1927	Stundenzahl		pro Woche		
				1928	1927	1928	1927	
1751 1303	St. Gallen-Lugano . . . Chur-Bellinzona . . .	41 27	55 38	1026 870	1146 523	20 17	22 10	Bernhardinpass
638 1637 579	Zürich-Locarno Zürich-Lugano Basel-Lugano	17 15 14	22 27 24	460 420 314	415 468 460	9 8 6	8 9 9	Gotthardbahnstrecke
1745 1001	Bern-Brig Thun-Brig	13 12	21 20	287 283	270 268	5½ 5½	5 5	Lötschberg
1003 525	Zürich-Interlaken . . . Luzern-Meiringen . . .	11 11	23 22	266 262	358 341	5 5	7 6½	Brünigpass
5019 408 4830	Chur-Tiefencastel . . . Thun-Zweisimmen . . . Altdorf-Bern	10 10 10	8 8 8	259 265 232	417 186 158	5 5 4½	8 3½ 3	Lenzerheide Simmental Entlebuch

Hinsichtlich der Unterbrechungsdauer ist zu bemerken, dass auf den Einzelfall 20 Stunden in Anrechnung kommen, gleich wie im Vorjahre. Dieses Ergebnis stellt sich im Vergleich zu dem der Freileitung um 6 Stunden pro Störfall günstiger, spricht also ebenfalls zugunsten der Verkabelung.

Wenn einmal das schweizerische Fernkabelnetz vollendet sein wird und keine besonders langen interurbanen Telephonanschlüsse mehr bestehen werden, so kann die Betriebssicherheit der Linienführung ihr Maximum erreichen.

III. Internationale Telephonleitungen.

Bei 214 aktiven Basisleitungen sind an 93 Anschlüssen eine und mehr Störungen von über 1 Stunde Dauer verzeichnet worden. Die Zahl aller Störungsfälle beträgt 1165 mit einer gesamten Störungsdauer von 19,700 Stunden. Die Hebungsdauer pro Einzelfall berechnet sich auf ungefähr 17 Stunden. Dieses Endergebnis stellt gegenüber dem Vorjahre in bezug auf Störfall und Dauer eine Verbesserung von ungefähr 18% dar.

Die Zahlentabelle Nr. 2 enthält 15 Auslandleitungen, die im Berichtsjahre über 20 Störungsfälle verzeichneten. Die Reihenfolge der Anschlüsse richtet sich auch hier nach der Häufigkeit der Störungsfälle.

Zahlentabelle Nr. 2.

Leitungs-Nr.	Linienstrecke	Störungsfall	Störungsdauer in Stunden	
			pro Jahr	pro Woche
A 890	Genf-Paris I	68 (51)	1660 (623)	32 (12)
A 970	Lausanne-Paris	46	570	11
A 865	Basel-Brüssel	41	1150	22
A 917	Bern-Mailand	39	952	18
A 1009	Lausanne-Mailand	38	468	9
A 924	Genf-Mailand	34 (48)	783 (612)	15 (11 1/2)
A 857	Genf-London	32	392	7 1/2
A 904	Genf-Mailand II	31	574	11
A 905	Genf-Wien	29	286	5 1/2
A 859	Zürich-London	29	1109	21
A 888	Zürich-Genua	28 (32)	341 (390)	6 1/2 (7 1/2)
A 858	Basel-London	24	244	4 1/2
A 960	Zürich-Mailand	23	342	6 1/2
A 889	Genf-Paris II	22 (64)	495(1230)	9 1/2 (24)
A 878	Basel-Berlin	22	157	3

Der Sitz der Betriebsstörungen befand sich jeweils im Auslande, so dass unsere Telephon-Amtsstellen gar nicht in der Lage waren, für eine rasche und zielbewusste Störungsbehebung aufzukommen.

Der Tabelle Nr. 2 kann ferner entnommen werden, dass die häufigsten und in der Regel auch die am längsten andauernden Störungen auf französischem Staatsgebiete auftraten, während die Linienführung in Deutschland sich durch ihre Betriebssicherheit auszeichnete.

A. Stettler.

Haftung der Reichspost für Schäden, die beim Telegraphenbau durch Herabfallen eines Werkzeugs entstehen (§§ 823 ff. BGB).

Urteil des OLG Hamburg vom 22. Juni 1928 Bf IV 226/28.

Telegraphenarbeiter der Deutschen Reichspost (DRP) arbeiteten an einem Gestänge auf dem Dach eines Hauses. Ein Telegraphenarbeiter liess aus Versehen ein schweres eisernes Werkzeug (englischen Schlüssel) fallen. Das Werkzeug traf einen auf der Strasse am Hause arbeitenden Arbeiter S., der erheblich verletzt wurde. S. verklagte die DRP auf Schadenersatz. Das Landgericht Hamburg verurteilte die DRP zur Zahlung des Ersatzes auf Grund des Artikels 131 der Reichsverfassung und des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798), weil es die Tätigkeit der Telegraphenarbeiter als Ausübung öffentlicher Gewalt ansah. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage gegen die DRP abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des OLG:

„Die rechtliche Begründung des Landgerichts ist unhaltbar. Das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten ist nicht anwendbar, wenn Telegraphenarbeiter bei Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten die Fürsorge für die Sicherheit des Strassenverkehrs vernachlässigen und der ihnen übergeordnete Beamte seine Aufsichtspflicht verletzt. Die Aufgabe, den durch die Arbeiten gefährdeten Strassenverkehr zu sichern, gehört lediglich dem privatrechtlichen Gebiet an (vgl. RGZ Bd. 91 S. 273 ff.). Die Klage kann daher lediglich auf § 831 BGB gestützt werden. Die Voraussetzungen sind hier gegeben. Dem Beklagten ist der ihm obliegende Entlastungsbeis in den in § 831 bestimmten Richtungen voll gelungen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass der Beklagte bei der Auswahl der hier bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dies wird auch vom Kläger nicht mehr bekämpft. Die drei Nebenintervenienten, die den sogenannten Trupp bildeten, dem die hier ausgeführten Arbeiten übertragen waren, sind zuverlässige und tüchtige Leute, denen die besten Zeugnisse erteilt worden sind. Der Beklagte hat aber auch bei der Beschaffung der zur Sicherung des Publikums erforderlichen Gerätschaften und bei der Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet. Es ist erwiesen, dass der Beklagte sachgemässe Vorschriften erlassen hat, die bezwecken, den Verkehr auf den Strassen sicherzustellen, wenn Arbeiten auf Dächern ausgeführt werden. Es sind Drahtschutzgitter auf den Dächern zu errichten und gegebenenfalls Warnungsschilder aufzustellen. Ein Drahtschutzgitter ist im streitigen Falle errichtet worden. Es ist auch so errichtet worden, wie es nach den Erfahrungen, die der Beklagte gemacht hat, ausreicht, um Gefahren auszuschalten. Hier handelt es sich um einen Unglücksfall, der sich nur höchst selten ereignet. Dem Telegraphenarbeiter ist der Gurt, der zu seiner persönlichen Sicherheit diene, zerrissen. Vor Schreck hat er den schweren eisernen Schlüssel aus der Hand fallen lassen, der im Bogen über das die normalen Gefahren ausschaltende Drahtgitter gefallen ist und den Kläger getroffen hat. Der Beklagte hat alles getan, was billigerweise von ihm verlangt werden kann. Seine Arbeiter waren genau instruiert, wie sie zunächst für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen haben, bevor sie mit ihren Arbeiten beginnen. Sie erhalten jede Woche Unterricht in Unfallverhütungsvorschriften. Der Beklagte konnte sich darauf verlassen, dass der aus zuverlässigen Arbeitern bestehende Trupp die zur Verhütung von Gefahren erlassenen Vorschriften beachten würde, ehe die Arbeiten begonnen wurden, zumal der Trupp von einem älteren erfahrenen Beamten geführt wurde. Darüber hinaus noch zu verlangen, dass weitere Beamte die Ausführung der Arbeiten von Anfang an überwachten, würde eine Ueberspannung der Anforderungen bedeuten, die nach den Erfahrungen des Verkehrs billigerweise gestellt werden können. Auch von einem Unternehmer von Dacharbeiten kann man nicht verlangen, dass er an jeder Arbeitsstelle vom Beginn der Arbeiten bis zu ihrer Fertigstellung zugegen ist. Er muss sich darauf verlassen können, dass seine Arbeiter die ihnen gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen erfüllen, vorausgesetzt, dass es sich um zuverlässige Leute handelt. Er genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er von einem Bau zum andern geht und aufpasst, dass seine Vorschriften befolgt werden. Für den dem Kläger durch den Unfall erwachsenen Schaden braucht sonach der Beklagte nicht aufzukommen.“

(Archiv für Post und Telegraphie.)

Abgekürzte Berichterstattung.

Der Monteur Jakob Schnurrenberger tastete an einer Lichtleitung herum, um festzustellen, ob sie unter Spannung stehe. Er erreichte ein Alter von 43 Jahren.

Jamais embarrassé.

Voix féminine au téléphone: „Allô, le club. Mon mari est-il là?... Pas là, vous dites? Mais vous ne savez pas même qui je suis!“

Voix masculine: „Ecoutez, madame, ici il n'y a jamais le mari de qui que ce soit!“